

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum
über die Übernahme der
Wirtschaftsverwaltung im
Körperschaftswald
(VwV-Wirtschaftsverwaltung)
Vom 12. September 2006- Az. 52-8682.03

1. Rechtsgrundlage

Die untere Forstbehörde kann gemäß § 47 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 Landeswaldgesetz (LWaldG) Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung für die Körperschaft auf Antrag übernehmen.
Zur Abgeltung des bei der unteren Forstbehörde entstehenden Zusatzaufwands ist ein angemessener Beitrag der Körperschaft erforderlich.

2. Umfang

Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung nach § 47 Abs. 1 Satz 4 LWaldG sind insbesondere:
- Holzverkauf,
- Vergabe von Forstbetriebsarbeiten,
- Abschluss von Lieferungsverträgen.

3. Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bei Wahrnehmung der unter Nr. 2 genannten Aufgaben handelt die untere Forstbehörde in Vertretung der Gemeinde. Verträge kommen (unbeschadet einer Haftung im Innenverhältnis) zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Vertragspartnern zustande.
Der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Personalverwaltung und die Entlohnung der Waldarbeiter sind Aufgabe der Körperschaft und können von der unteren Forstbehörde nicht übernommen werden.

4. Kostenbeiträge

4.1 Vollständige Übernahme durch die untere Forstbehörde
Für die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald entrichtet die Körperschaft folgende Kostenbeiträge:

lfd. Nr.	Leistung	Euro je Einheit (brutto)	Einheit
1	Holzverkauf	0,42	FM
2	Fakturierung	0,18	FM
3	Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen.	0,12	FM

Für die Abrechnung der Kostenbeiträge gilt ein Mindestbetrag von 20 Euro je Rechnung.
Die Hinweise der Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 der Privatwaldverordnung (Nr. 2.2 VwV-PWaldVO) gelten entsprechend.
Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge. Die übrigen Tätigkeiten der Wirtschaftsverwaltung, die Abgabe von Nebennutzungen sowie sämtliche regelmäßig anfallenden Personal- und Sachkosten sind damit abgegolten. Gleiches gilt, wenn der unteren Forstbehörde die überwiegende Anzahl der Holzsorten zum Verkauf übertragen wird und die Körperschaft sich nur die Vermarktung einzelner Sorten vorbehält.
4.2 Teilweise Übernahme durch die untere Forstbehörde
Behält sich die Gemeinde den gesamten Holzverkauf und die Fakturierung vor und überträgt der unteren Forstbe-

hörde nur die Aufgaben nach Nr. 2, 2. und 3. Spiegelstrich, ist für die Vertragslaufzeit eine jährliche Pauschale zu vereinbaren. Hierbei ist die Fallzahl der Auftragsvergaben bzw. der Lieferungsverträge anzuschätzen und mit jeweils 10 Euro zu veranschlagen. Wird in diesen Fällen auch die Abgabe von Nebennutzungen der unteren Forstbehörde übertragen, ist zusätzlich eine Pauschale im Anhalt an den geschätzten jährlichen Aufwand zu vereinbaren.
Gleiches gilt, wenn sich die Körperschaft die überwiegende Anzahl der Holzsorten sich zum Verkauf vorbehält und der unteren Forstbehörde nur die Vermarktung einzelner Sorten überträgt. Das durch die untere Forstbehörde verkaufte Holz wird nach Nr. 4.1 abgerechnet.

4.3 Personal der Körperschaft
Den Regelfall für die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung stellt die Nr. 4.1 dar. Erfolgt die Fakturierung bei der unteren Forstbehörde durch kommunale Bedienstete, entfällt der Kostenbeitrag nach Nr. 4.1 lfd. Nr. 2 und 3.

5. Form und Verfahren

5.1 Form der Vereinbarung
Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung und gegebenenfalls die Vollmacht für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Körperschaft sind schriftlich zu vereinbaren (Vordruck KW 2).

5.2 Abrechnung
Der Aufwandsersatz für die Wirtschaftsverwaltung ist am 31. Januar für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung zu stellen und am 15. Februar zur Zahlung fällig.
Wird der Kostenbeitrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 Abs. 1 und 2 BGB zu verzinsen.

6. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen der Landesforstverwaltung (z.B. Stücklohnberechnung, Holzlistendruck für kommunale Forstbedienstete) gilt § 3 der Privatwaldverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 1999 (GABI. S. 488) außer Kraft.